

Initiative Down-Syndrom e.V.

Satzung

Stand: 29.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Initiative Down-Syndrom e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergkamen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Bereitstellung von Informationen über das Down-Syndrom
 - b) Schaffen von Akzeptanz und Toleranz von Menschen mit Down-Syndrom in unserer Gesellschaft
 - c) Hilfestellung für Betroffene
 - d) Förderung der Integration von Menschen mit Down-Syndrom in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerunschädliche Zuwendungen handelt.
- (3) Die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins, seiner Ausschüsse und Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit der Vergütung durch eine Aufwandsentschädigung nach Einkommensteuergesetz EStG § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtszuschale) oder die Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte.
- (4) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Ehrenämter ist zulässig, soweit die Satzung das nicht ausdrücklich untersagt
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Es gibt die Mitgliedschaftsformen Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft mit mehreren Einzelmitgliedern sowie die Mitgliedschaft juristischer Personen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Austritt nach Absatz (4)
 - b) bei Ausschluss nach Absatz (5)
 - c) bei Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz (6)
 - d) bei Tod
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei Kündigung innerhalb eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag dieses Jahres in voller Höhe fällig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und weder telefonisch noch elektronisch oder schriftlich zu erreichen ist.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.
- (3) Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes können durch Umlagen und Spenden aufgebracht werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat von Menschen mit DS als fakultatives Organ
- (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und evtl. bis zu acht Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (3) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandssitzungen können auch online (Video-/ Online-Konferenz) stattfinden, wenn die Mehrheit der Vorstände dazu zustimmt. Beschlüsse können auch per Mail oder mit geeigneten Anwendungen im Internet getroffen werden.
- (4) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Aufgaben des Vorstandes
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Erstellen der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - e) Buchführung
 - f) Erstellen des Jahresberichtes
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Bildung und Auflösung von Abteilungen sowie die Berufung der Abteilungsleitung
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart verfügen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, in Absprache an Sitzungen des Beirates der Menschen mit DS teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Berufungsentscheidung bei Ausschluss
 - g) Vereinsauflösung
 - h) Einrichtung und Auflösung des Beirates sowie Wahl seiner Mitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jede anwesende Mitgliedschaft hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Antrag können die Mitglieder aber auch mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.
- (8) Der Mitgliederversammlung ist in einer Jahreshauptversammlung der Jahresabschluss schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und die jederzeit unangemeldet die Buchführung einsehen und den Jahresabschluss prüfen können. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- (9) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die virtuelle Mitgliederversammlung muss in einem passwortgesicherten Online-Raum erfolgen. Die Mitglieder, die sich mit Angabe ihrer Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) zur Mitgliederversammlung angemeldet haben, erhalten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Online-Zugangsdaten und das entsprechende Passwort. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die Teilnehmer müssen ihre Identität bei der Online-Versammlung kenntlich machen.

§ 9 Der Beirat von Menschen mit Down-Syndrom

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins steht dem Vorstand die Institution des Beirates als fakultatives Organ zur Seite. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Hinweise zu Arbeitsschwerpunkten des Vereins zu geben.

- (2) Einsetzung und Auflösung des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dabei sind Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind Personen mit Down-Syndrom. Sie können bei Bedarf unterstützt werden durch Ihre Betreuungsberechtigten. Diese sind jedoch nicht Mitglied des Beirates.
- (4) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist über Empfehlungen des Beirates zu informieren.
- (6) Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend, finden jedoch in der Arbeit Berücksichtigung.
- (7) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat das Recht Sitzungen einzuberufen.
Sitzungen des Beirats können auch virtuell (z.B. Video-/Online-Konferenzen) stattfinden.

§ 10 Abteilungen

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins hat der Vorstand die Möglichkeit Abteilungen einzurichten.
- (2) Die Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (3) Mitglieder einer Abteilung können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Gruppen und Abteilungen haben kein eigenes Eigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
- (5) Die Abteilungsleiter sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Mindestens einmal jährlich ist der Vorstand über die Arbeit der Abteilungen zu informieren.
- (6) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Vereinsatzung stehen darf.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung und Auflösung von Abteilungen zu informieren.

§ 11 Aufwändungsersatz

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
- (2) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwändungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für

Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins vorauslagten Beträge/Aufwendungen.

- (3) Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts Anderes vereinbart worden ist. Ein Nachweis der Aufwendungen ist vorzulegen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Verein "Deutsches Down-Syndrom InfoCenter e.V.“ mit Sitz in Lauf a.d. Pegnitz zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2021